

§ 2

Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Die Organe der Staatsmacht sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten. Sie können ihn weiter verpflichten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht kann, auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. § 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

(2) Gegen arbeitsscheue Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung angeordnet werden.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

DOKUMENT 225

„Arbeitserziehung für Schmarotzer“

Beschleunigtes Verfahren nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung

Im Gerichtssaal

Zu einem beschleunigten Verfahren gegen den 31jährigen Paul Pietruschinski aus Berlin, Bergstr. 70, trat die Strafkammer 215 des Stadtbezirksgerichts Mitte am Donnerstag zusammen. Das Verfahren war auf Grund der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August dieses Jahres eingeleitet worden. Den Antrag stellte der Bürgermeister des Stadtbezirks Berlin-Mitte.

Da er durch ständiges Bummelantentum und schlechten Lebenswandel auffiel, war Pietruschinski am 30. August in Haft genommen worden. In der Verhandlung stellte sich heraus, daß er seit Januar 1960 keine gesellschaftlich nützliche Arbeit mehr geleistet hatte. Er trieb sich auf Straßen und in Gaststätten herum. Seinen Lebensunterhalt bestritt seine Frau, die als Verkäuferin arbeitete. Nach der Ehescheidung im März 1961 ließ er sich von einer Freundin aushalten. Obwohl Pietruschinski einen Beruf hat — er ist Brauer —, obwohl er gesund und kräftig ist, hat er auch vor Januar 1960 nur sporadisch gearbeitet, meistens nicht mehr als insgesamt fünf Monate jährlich. 1956 wurde er republikflüchtig, kehrte jedoch bald zurück, um wieder vom Verdienst seiner damaligen Frau leben zu können.

Staatsanwalt Göhring, der das Verlangen des Bezirksbürgermeisters vertrat, charakterisierte Pietruschinskis Verhalten: „Er hat aus dem wachsenden Lebensstandard der DDR alle Vorteile gezogen, hat aber selbst nicht dazu beigetragen, daß der Aufbau voranging. Pietruschinski ist nicht nur arbeitsscheu, er gehört auch zum Kreis der Personen, die auf Grund ihrer labilen Haltung besonders anfällig sind für strafbare Handlungen und feindliche Tätigkeit. Dadurch stellt er eine zusätzliche Gefahr dar.“ Dem Antrag des Bezirksbürgermeisters entsprechend verurteilte das Gericht ihn zu einer Aufenthaltsbeschränkung für Berlin und zur Arbeitserziehung, die in einem Haftarbeitslager vollstreckt wird.

Quelle: „Neues Deutschland vom 8. 9. 1961.“

DOKUMENT 226

„Gerechtes Urteil für Bummelanten“

Weimar, 8. September

Zur Erziehung in einem Arbeitslager auf bestimmte Zeit bei Veröffentlichung des Urteils in allen Betrieben und Genossenschaften wurden der Steinmetz Otto Knotte und der Stukkateur Manfred Kaufmann, beide Mitglied der PGH Hochbau Bad Berka, am 7. September 1961 vom Kreisgericht Weimar-Land auf Grund der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 verurteilt. Die beiden haben seit Januar dieses Jahres 202 bzw. HO Fehlstunden in ihrer Genossenschaft verursacht und tragen im Endergebnis die Hauptschuld, daß ihr Baubetrieb den Plan nicht erfüllt hat.

Quelle: „Das Volk“, Erfurt, vom 9. 9. 1961.

DOKUMENT 227

„Arbeitserziehung für einen Bummelanten“

Die Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung und in deren Folge Arbeitserziehung wurde am 24. 8. 1961 erlassen. Arbeitsscheue gab es bereits lange vor diesem Datum. Das war, zu einem Beispiel, der 20jährige Peter Teuber, Königs Wusterhausen, Potsdamer Straße 84.

Wegen erwiesener fortdauernder Arbeitsscheu und dem mit ihr verbundenen zerrütteten Lebenswandel wurde er auf Ersuchen des ABV am 25. 5. von der Staatsanwaltschaft als Organ der allgemeinen Aufsicht zum 2. Juni zu einer Rücksprache bestellt, um ihm ins Gewissen zu reden, ihn zu beraten und ihm durch Vermittlung eines Arbeitsplatzes behilflich sein zu können.

Zu jenem Zeitpunkt (25. 5.) waren bereits alle Versuche fehlgeschlagen, auf T. einzuwirken, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Die Mutter wurde durch sein Verhalten schwer nervenkrank. Am 2. 6. kam er nicht; am 10. 6. erneute Vorladung zum 16. 6. Von der Rücksprache wurde (auszugsweise) festgehalten: T. erklärte sich zu einer Arbeit bereit, wo er mindestens 400,— DM verdiene. Er beschwerte sich, daß er vom Rat des Kreises keine Genehmigung erhielt, in Berlin zu arbeiten. Der Staatsanwalt machte ihm diese Sache klar und T. sah ein, daß es notwendig sei, hier zu arbeiten. Er wollte umgehend Nachricht geben, wenn er Arbeit aufgenommen habe.

Das war also am 16. Juni; nichts erfolgte. Am 26. 8. wurde dann vom Kreis Königs Wusterhausen Rat der Stadt an die Staatsanwaltschaft der Antrag gestellt — gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 — für den arbeitsscheuen Peter Teuber Arbeitserziehung anzuordnen. Am 29. 8. wurde ein Schnellverfahren vor dem Kreisgericht abgewickelt.

Der 20jährige hatte die Lehre als Maschinenschlosser nicht beendet. Er bummelte damals häufig in Westberlin, dessen Kinos es ihm angetan hatten. Auch vorübergehende Erziehung im Jugendhof blieb ohne Erfolg.

Arbeitserziehung ist hier die einzige Möglichkeit, um aus einem verlotterten Menschen einen verantwortungsbewußten Bürger unseres Staates zu machen.

Quelle: „Märkische Volksstimme“ vom 12. 9. 1961.